

Ausgabe A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 24. November 1951

Nummer 50

Datum	Inhalt	Seite
6. 11. 51	Gebührenordnung der Kataster- und Vermessungsverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen	143

**Gebührenordnung
der Kataster- und Vermessungsverwaltung
im Lande Nordrhein-Westfalen.**

Vom 6. November 1951.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 534) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Leistungen der Katasterbehörden (Katasterämter der Stadt- und Landkreise, Vermessungsdezernate der Regierungspräsidenten) werden Gebühren erhoben, die unter Beachtung der Allgemeinen Vorschriften (AV) über Einsicht in das Katasterwerk, Erteilung von Abschriften und Abzeichnungen und das Urheberrecht (RdErl. d. IM vom 6. November 1951 — I — 23 — 86 Nr. 1623/51) nach dem anliegenden Gebührentarif zu berechnen sind.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1952 für alle von diesem Tage ab beantragten Arbeiten in Kraft.

§ 3

Die Gebührenordnung der preußischen Katasterverwaltung vom 21. Dezember 1927 mit den dazu ergangenen Änderungen und der RdErl. d. RMdI. — VIa 8505/42 6831 III — vom 1. August 1942 betreffend Einsicht in das Reichskataster, Erteilung von Abzeichnungen und Abschriften treten gleichzeitig außer Kraft. Jedoch sind Gebühren für Leistungen, die vor dem 1. Januar 1952 beantragt werden, in jedem Falle nach den außer Kraft tretenden Bestimmungen zu berechnen.

Nr. 24 der Richtlinien für die Herstellung, Fortführung und den Vertrieb der Amtlichen Entfernungskarte (RdErl. d. Preuß. Fin. Min. vom 15. März 1939 — KV 2.100) ist gemäß Nr. 17, 19, 45 und 46 der neuen Gebührenordnung zu berücksichtigen.

Gebührentarif

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten	DM	Dpf
A. Schreibarbeiten			
1	je Seite DIN A 3 oder Doppelseite DIN A 4	250	
2	je Seite DIN A 4	150	
3	je Seite DIN A 5 und DIN A 6	—75	
4	Die Gebühren gelten für volle oder angefangene Seiten oder Karteikarten. Nicht anzusetzen sind die Seiten, die nur Titel, Übertrag- und Schlusssummen, Beglaubigung u. ä. enthalten.		

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten	DM	Dpf
5	Für eine in Buchform gefertigte Abschrift eines als Kartei geführten Buches ist die gleiche Gebühr anzusetzen wie für eine Abschrift in Karteiform.		
6	Für alle sonstigen Schreibarbeiten (auch für die spätere Bestätigung oder Ergänzung [AV Nr. 12] von Abschriften und Auszügen) ist für jede volle oder angefangene Arbeitshalbstunde eine Gebühr zu berechnen von	150	
B. Zeichnerische und technische Büroarbeiten			
7	DIN A 4 (210×297 mm) oder 1/8 Kartenbogen	800	
8	DIN A 3 (297×420 mm) oder 1/4 Kartenbogen	1200	
9	DIN A 2 (420×594 mm) oder 1/2 Kartenbogen	2000	
10	DIN A 1 (594×841 mm) oder 1/1 Kartenbogen	3600	
11	Für die erste Lichtpause von Handrisen, die von fremden Stellen neugefertigt worden sind (Anw. II Nr. 50—53), ist ein Viertel der Gebühren nach Nr. 7 bis 10 anzusetzen.		
12	Für die Ergänzung der von fremden Stellen vorbereiteten (Anw. II Nr. 52) oder bei der Katasterbehörde vorhandenen Handrisse (Anw. II Nr. 234) werden Gebühren nach Nr. 19 erhoben, die jedoch zusammen mit den Gebühren nach Nr. 11 die Gebührensätze nach Nr. 7 bis 10 nicht überschreiten dürfen.		
Sonstige Abzeichnungen jeder Art (AV Nr. 13, 14) werden nach der Gebührenstaffel Anl. 1 berechnet, und zwar werden erhoben:			
13	a) für Abzeichnungen (einschl. der allgemeinen Herrichtung nach AV Nr. 15—17, 18 (1), 19, 20, 22, 25) die volle Gebühr,		
14	b) für lichtpausfähige Abzeichnungen (einschl. der allgemeinen Herrichtung nach AV Nr. 15—17, 18 (1), 19, 20, 22, 25), deren Vervielfältigung gemäß AV Nr. 31 Abs. 1 gestattet ist, das Vierfache der vollen Gebühr,		
15	c) für lichtpausfähige Abzeichnungen (einschließlich der allgemeinen Herrichtung nach AV Nr. 15—17, 18 (1), 19, 20, 22, 25), deren Vervielfältigung gegen Entgelt gemäß AV Nr. 31 Abs. 2 freigegeben ist, das Zehnfache der vollen Gebühr,		
16	d) für Nadelkopien (einschl. der allgemeinen Herrichtung nach AV Nr. 15 bis 17, 18 (1), 19, 20, 22, 25) das Doppelte der vollen Gebühr,		

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten	DM	Dpf	Nr.	Bezeichnung der Arbeiten	DM	Dpf
17	e) für nicht lichtpausfähige Abzeichnungen, die auf mechanischem Wege hergestellt sind und die unbeglaubigt ohne besondere Ausarbeitung abgegeben werden, AV-Nr. 23 (1) und (3), einschl. der Vervielfältigungen der amtlichen Entfernungskarte, sowie			25	b) einer nicht vorwiegend im Ausbildungsinteresse mit eingesetzten technischen Hilfskraft	15,00	
18	f) für Lichtpausen, Fotokopien oder Abschriften von vorhandenen Handrisiken und von Neumessungs- und Fortführungsrisiken, die an Stelle von Handrisiken treten (Anw. II Nr. 31 [3] und Nr. 39) die Hälfte der Gebührensätze für Abzeichnungen in den Größen DIN A 4 bis DIN A 1 mit 6 bis 10 Flurstücken.			26	c) jedes Verwaltungsarbeiter für einen ganzen örtlichen Arbeitstag (über 4 Stunden Dauer einschl. An- und Abreise)	9,00	
19	Für alle übrigen zeichnerischen und technischen Arbeiten, die nicht ausdrücklich nach anderen Nummern dieser G.O. abzurechnen sind (auch für spätere Beglaubigung [AV Nr. 23 (2) und 24 (2)] Bestätigung oder Ergänzung [AV Nr. 24] einer Abzeichnung) ist für jede volle oder angefangene Arbeits halb stunde eine Gebühr von	2,00		27	a) des ausführenden Beamten oder Angestellten	50,00	
20	bei dem erforderlichen Einsatz einer besonders sachverständigen Arbeitskraft eine solche von zu berechnen.	3,00		28	b) einer nicht vorwiegend im Ausbildungsinteresse mit eingesetzten technischen Hilfskraft	30,00	
21	Für Kartenauszüge wird die Größe der Kartenbogen angesetzt, die für die einzelne Sache erforderlich ist (AV Nr. 16 Satz 2). Dies geschieht auch dann, wenn die Abzeichnungen für verschiedene Sachen auf einem Bogen gefertigt werden. Falls in einer Sache mehrere voneinander getrennt liegende Besitzstücke eines Eigentümers zusammen auf einem Zeichenbogen dargestellt werden (Anw. II Nr. 57), wird die Größe des Zeichenbogens nur einmal angesetzt. Dementsprechend sind im ersten Falle die zu den einzelnen Sachen gehörigen Flurstückgruppen je für sich, im letzten dagegen fortlaufend zu zählen.			29	c) jedes Verwaltungsarbeiter Den nach Nr. 24 bis 29 errechneten Gebühren ist	18,00	
22	Wenn vorhandene Ergänzungskarten wieder verwendet oder ergänzt werden (Anw. II Nr. 23 Abs. 2 und Nr. 49), sind dieselben Gebühren wie für die Anfertigung von Kartenauszügen anzusezen.			30	d) zur Abgeltung der häuslichen Bearbeitung für jedes Besitzstück (Nr. 34) eine Besitzstückgebühr nach der Gebührenstaffel Anl. 2 zuzurechnen, außerdem		
23	Bei der Übernahme der Ergebnisse bei gebrachter Messungsschriften über Grenzherstellungen und nicht in Verbindung mit Fortführungsmessungen durch geführte Gebäudeeinemessungen ist ein Kartenauszug, wenn er allein zur Fortführung des Katasters (nicht schon zur Ausführung der Grenzherstellung) erforderlich ist, ohne Kosten für den Antragsteller durch die Verwaltung zu beschaffen und zu ergänzen.			31	e) die Kosten für etwa von Amts wegen gestelltes Vermarkungsmaterial (einschl. Transport desselben) und		
	C. Messungsarbeiten			32	f) die Gebühren für die Beschaffung der Messungsunterlagen und für die Auflassungsschriften nach den Abschnitten A und B.		
	Für Fortführungsmessungen (Anw. II Nr. 16), mit Ausnahme der nach Nr. 35 bis 39 zu berechnenden, im Zusammenhang durchgeführten Messungen aus Anlaß der Neuanlage, Verlegung, Verbreiterung und Einziehung von Straßen, Wegen, Gräben usw. (Anw. II Nr. 96) sind Gebühren nach Nr. 24 bis 34 und 40 zu berechnen.			33	Mit den Beträgen Nr. 24 bis 32 sind auch alle baren Auslagen für die Messung abgegolten. Beziehen sich die Feldarbeiten eines Tages auf mehrere Anträge, so ist die Gebühr nach Nr. 24 bis 29 der Arbeitsdauer entsprechend zu verteilen.		
	Es werden erhoben:			34	Als Besitzstück (Nr. 30) gilt das einzelne Trennstück (Anw. II Nr. 91) oder die zusammenhängende Fläche, die sich aus Trennstücken oder aus solchen und mitzumessenden ganzen Flurstücken zusammensetzt. Hierbei wird der Zusammenhang durch Gemeindebezirksgrenzen, Eisenbahnen, Flüsse, schiffbare Kanäle, Kunststraßen, Ortsverbindungswege und Straßen in Ortslagen sowie durch alle neuen Grenzen für die Gebührenberechnung unterbrochen, nicht dagegen durch andere Wege, Bäche, Gräben usw.		
	Für einen halben örtlichen Arbeitstag (bis zu 4 Stunden Dauer einschl. An- und Abreise)				Für alle sonstigen Messungen, insbesondere für Straßenschlußvermessungen usw. (siehe vor Nr. 24), Grenzherstellungen (Anw. II Nr. 231), Grenzausgleiche und -begradi gungen sind bis zu den Tageshöchstsätzen der Nr. 27 bis 29 zu berechnen:		
24	a) des ausführenden Beamten oder Angestellten	30,00			Für jede zur örtlichen Erledigung einschließlich der An- und Abreisezeit verwendete volle oder angefangene Stunde		
				35	a) des ausführenden Beamten oder Angestellten	7,00	
				36	b) einer nicht vorwiegend im Ausbildungsin teresse mit eingesetzten technischen Hilfskraft	4,00	
				37	c) jedes Verwaltungsarbeite rs	2,50	
				38	d) außerdem die Kosten nach Nr. 31 und		
				39	e) für die häusliche Bearbeitung sämtliche Gebühren nach den Abschnitten A und B.		
				40	Die Gebühren der Nummern 24 bis 29 und 35 bis 37 bleiben insoweit außer Ansatz, als sie auf Anschlußmessungen entfallen, die zur Herstellung alter Polygon- und Linien netze über den üblichen Rahmen hinaus ausgeführt werden.		
					Für die Prüfung begebrachter Messungsschriften über Fortführungsmessungen (Anw. II Abschn. XIII) werden erhoben bei:		
				41	1 bis 3 Besitzstücken (Nr. 34)	8,00	
				42	für jedes weitere Besitzstück	1,00	

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten	Nr.	Bezeichnung der Arbeiten
43	Vom Katasteramt vorgenommene Ergänzungen sind nach Nr. 19 und 20 besonders zu berechnen. ¹		Regierungspräsidenten auf der Grundlage der Selbstkosten festgesetzt.
44	Die Prüfung beigebrachter Messungsschriften, die nicht Teilungsmessungen zum Gegenstand haben, ist gebührenfrei. ¹	56	Die Einsicht in das Kataster und seine Unterlagen, die Fertigung von einfachen Skizzen und die Entnahme von kurzen Angaben (Notizen) sowie die Erteilung von kurzen Auskünften (AV Nr. 1 bis 5) sind gebührenfrei.
	D. Allgemeine Gebührenbestimmungen	57	Die zwecks Führung des Grundbuchs oder zwecks Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Kataster und Grundbuch von Amts wegen oder auf Antrag des Grundbuchamts hergestellten Ausfertigungen aller Art aus den Katasterunterlagen sind gebührenfrei.
45	Postgebühren und bare Auslagen für Verpackungsmaterial (Kartenbehälter, Mappen usw.) sind vom Antragsteller zu erstatten. Ausgenommen sind Anträge nach Abschn. C, soweit sie Fortführungsmessungen und Grenzherstellungen betreffen (einschl. Übersendung der Auflassungsschriften u. dgl.).	58	Entfernungsbescheinigungen als Unterlage für U m - z u g s - u n d R e i s e k o s t e n r e c h n u n g e n sind gebührenfrei.
46	Mehrkosten und Mehrarbeiten, die durch S o n - d e r w ü n s c h e entstehen (AV Nr. 18 [2] und 21) sind besonders in Rechnung zu stellen.	59	Führt die Katasterbehörde Arbeiten für die dienstlichen Zwecke des Verwaltungskörpers aus, dem sie selbst zugehört, sind die Gebühren über den Verrechnungshaushalt zu begleichen (s. RdErl. d. Innenministers vom 3. 7. 1951 — III B 4/31 — MBl. NW. 1951 S. 823).
47	Gebühren nach Nr. 1 bis 6 und 13 bis 22 sind ungedeutet der etwaigen Mitwirkung fremder Stellen (AV Nr. 26 bis 29) in voller Höhe zu erheben.	60	Arbeiten der Katasterämter für die Landesregierung (Gruppe Vermessung), die Vermessungsverwaltung der Bezirksregierungen und das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen sowie Arbeiten dieser Dienststellen für die Katasterämter sind gebührenfrei, wenn sie Dritten nicht zur Last zu legen sind.
48	Wird jedoch in solchem Falle eine Abzeichnung als Mutterpause gefertigt, so ist eine unbeglaubigte, nicht pausfähige Lichtpause der Mutterpause gebührenfrei abzugeben. Für die etwaige Beglaubigung dieser Lichtpause ist ein Viertel der vollen Gebühr der Gebührenstaffel Anl. 1 zu erheben.	61	Im übrigen tritt Befreiung von den nach dieser Gebührenordnung zu berechnenden Gebühren nur ein, wenn die Befreiung durch eine S o n d e r r e g e l u n g ausdrücklich vorgeschrieben ist. Als Sonderregelung gelten nur die in Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Vorschriften, in denen die Freiheit von Gebühren bei Behörden vorgesehen ist für Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung bestimmter Maßnahmen dienen. § 58 Abs. 2 der Reichswirtschaftsbestimmungen und ähnliche Verwaltungsbestimmungen stehen der Erhebung von Gebühren durch die Katasterbehörde nicht entgegen.
49	Wird an Stelle der nicht pausfähigen Lichtpause (Nr. 48) ein lichtpausfähiges Stück entsprechend der Nr. 14 beantragt, so ist, wenn das lichtpausfähige Stück beglaubigt abgegeben wird, $\frac{1}{4}$ (= $4 \times \frac{1}{4}$), und wenn das lichtpausfähige Stück unbeglaubigt abgegeben wird, $\frac{1}{2}$ der vollen Gebühr zu erheben. Im Falle der Nr. 15 erhöhen sich diese Gebühren auf das $2\frac{1}{2}$ - bzw. $1\frac{1}{4}$ fache der vollen Gebühr.	62	Die Gebührenbefreiung nach Nr. 61 erstreckt sich grundsätzlich nicht auf die baren Auslagen, sofern nicht in der Sonderregelung Gegenteiliges ausdrücklich bestimmt ist.
50	Die S c h l u s s u m m e des Gebührenbetrages für jeden Zahlungspflichtigen ist auf volle 10 Dpf. aufzurunden.		A n m e r k u n g : Die Katastergebühren sind Leistungsgebühren. Sie stellen die Gegenleistung für die Aufwendungen dar, die der Verwaltung aus Sonderleistungen der Katasterbehörden für Einzelpersonen oder juristische Personen erwachsen. Sie sind grundsätzlich allen aufzuerlegen, deren Interessen die Leistungen dienen. Daher können Gebührenerleichterungen über die in dieser Gebührenordnung vorgesehenen Fälle hinaus weder mit Rücksicht auf die Person des Antragstellers, gleichviel, ob Privatpersonen, Behörden oder andere Körperschaften, noch im Hinblick auf den mit dem Antrag verfolgten Zweck beansprucht werden.
51	Die Gebühren sind nur nach dem beantragten U m - f a n g d e r A r b e i t e n zu berechnen. Enthält der Antrag keine genauen Angaben über den gewünschten Umfang, so sind die Gebühren nach dem sachverständigen Ermessen der Katasterbehörde festzusetzen.		F. Schlussbestimmungen
52	Für die vordringliche Erledigung von Anträgen nach Abschnitt A und B kann ein D r i n g l i c - k e i t s z u s c h l a g von 50 v. H. der Gesamtabgaben in Ansatz gebracht werden (AV Nr. 6 Abs. 8).	63	Auf jeder Abzeichnung und Abschrift sind der dafür erhobene Gebührenbetrag oder der Grund der Gebührenfreiheit sowie die Nummer und das Jahr des Gebührenbuchs zu vermerken, z. B. „Gebührenfrei gem. § 188 AO; Geb. B II Nr. 115/49“.
53	Falls ein Antrag von dem Beteiligten zurückgezogen wird oder aus anderen Gründen nicht oder nur teilweise ausgeführt werden kann, ist nur die geleistete Arbeit nach dieser Gebührenordnung abzurechnen.		Den nach Nr. 54 ermäßigten Gebühren ist die Abkürzung „Erm.“ voranzusetzen. Nicht mitanzugeben sind die Postgebühren und die Auslagen für Verpackung.
	E. Gebührenermäßigung und -befreiungen (s. auch Nr. 23, 40, 44, 45 und 48).		Düsseldorf, den 6. November 1951. Der Innerminister des Landes Nordrhein-Westfalen: Dr. Flecken
54	Die Regierungspräsidenten können die nach diesem Gebührentarif zu berechnenden Gebühren in besonderen Ausnahmefällen ermäßigen, wenn der Gebührenbetrag in einem groben Misverhältnis zu dem Zweck und der Bedeutung der beantragten Arbeit steht.		
55	Für Vermessungsarbeiten und andere technische Arbeiten größerer Umfangs, die zur Erneuerung oder Verbesserung des Kartenwerks dienen (z. B. einmalige oder laufende Gebäudeeinmessungen in einer Gemeinde, Wiederherstellung von Unterlagen, die durch Brand oder anderweitig vernichtet worden sind), werden die Gebühren im Einzelfall nach besonders zu treffenden Vereinbarungen vom		

Anlage 1 (zu Nr. 13—18)

Gebührenstaffel für Abzeichnungen

Anzahl der Flurstücke	Volle Gebühr für eine Abzeichnung in der Größe DIN				Für Eintragung der Eigentümernamen zusätzlich	
	A 4	A 3	A 2	A 1	DM	Anzahl
1					3	
1 bis 5	3	5	7	10	1	1 bis 5
6 bis 10	4	6	8	11	2	6 bis 10
11 bis 20	6	8	10	13	4	11 bis 20
21 bis 30	8	10	12	15	6	21 bis 30
31 bis 40	10	12	14	17	8	31 bis 40
41 bis 50	12	14	16	19	10	41 bis 50
weitere je 10	2	2	2	2	weitere je 10	

Anmerkungen

Zu Sp. 1: Bei Abzeichnungen über Formveränderungen (Nr. 64 ReichsforstErl.) gilt die Gesamtanzahl der alten und neuen Flurstücke (Zuflurstücke).

Zu Sp. 2: Die Gebühren werden bestimmt durch die Anzahl der Flurstücke, deren Darstellung beantragt oder erforderlich ist (s. auch Nr. 51) und durch die Größe der Abzeichnungen.

Zu Sp. 3: Anzusetzen ist die Gesamtanzahl der Eigentümernamen, die in die Abzeichnung eingetragen wurden.

Anlage 2 (zu Nr. 30)

Gebührenstaffel für Fortführungsmessungen

Es werden erhoben

bei einer Größe	bei einem Wert (s. Anmerkung unten)								
	a bis zu 50 DM	b von mehr als 50 DM bis 300 DM	c von mehr als 300 DM bis 1000 DM	d von mehr als 1000 DM bis 3000 DM	e von mehr als 3000 DM bis 6000 DM	f von mehr als 6000 DM bis 10000 DM	g von mehr als 10000 DM bis 20000 DM	h von mehr als 20000 DM bis 40000 DM	i von mehr als 40000 DM
bis zu 2 a	3	5	8	11	14	20	26	33	40
über 2 a bis 5 a	4	7	11	19	27	35	45	55	68
über 5 a bis 10 a	5	9	16	25	34	44	57	70	84
über 10 a bis 20 a	6	11	21	32	43	55	69	85	101
über 20 a bis 50 a	7	14	26	39	52	66	82	100	118
über 50 a bis 1 ha	9	18	31	46	61	78	96	116	136
über 1 ha bis 5 ha	11	23	39	58	77	96	115	135	156
über 5 ha bis 10 ha	13	28	48	70	93	116	139	162	185
über 10 ha bis 20 ha	17	38	61	85	109	136	163	190	217
über 20 ha bis 30 ha	21	48	74	101	128	156	187	218	253
über 30 ha bis 60 ha	30	60	90	120	152	188	224	260	300

Die Gebühr für die Messung von Besitzstücken mit einem größeren Flächeninhalt als 60 ha unterliegt besonderen Vereinbarungen, die der Zustimmung des Regierungspräsidenten bedürfen.

Als Wert gilt der gemeine Wert (jeweiliger Verkehrswert) ausschließlich der Gebäude und des beweglichen Inventars im Zeitpunkt der Vermessung. Die Wertermittlungen sind auf den geringsten Umfang zu beschränken.

— GV. NW. 1951 S. 143.